



Bundesministerium
der Finanzen



Vereinbarung

zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung)
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen
im Folgenden „Bund“**

und

**dem Land Rheinland-Pfalz
im Folgenden „Land“**

über

**die Übertragung des Eigentums an
Anlagen des ehemaligen Westwalls**

Präambel

Der Westwall, eine ehemalige militärische Verteidigungsanlage, erstreckt sich vom Kreis Kleve an der niederländischen Grenze bis nach Weil am Rhein an der Schweizer Grenze. Zwischen 1938 und 1940 vom Deutschen Reich errichtet, bestand der Westwall ursprünglich aus ca. 20.000 Bunkern und sonstigen Anlagen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümerin der ehemaligen Verteidigungsanlagen (§§ 95, 946 BGB i. V. m. Art. 134 GG), in der Regel jedoch nicht der Grundstücke, auf denen sich die Anlagen befinden. Dem liegt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde, nach der vor oder im Zweiten Weltkrieg auf fremdem Grund errichtete Kampfanlagen keine wesentlichen Bestandteile der Grundstücke geworden sind, auf denen sie stehen. Eine Vielzahl dieser Liegenschaften steht im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz, andere befinden sich in kommunaler oder privater Hand. Einige der ehemaligen Verteidigungsanlagen hat der Bund in der Vergangenheit veräußert.

Der Bund hat bisher auf seine Kosten an ihm gehörenden Anlagen erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung durchgeführt.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, im Einvernehmen mit Umweltschutzverbänden, Einrichtungen der Denkmalpflege, den Initiativen vor Ort, den Kommunen, mit Privaten und Einrichtungen der politischen Bildung eine neue Konzeption für die Zukunft der Westwallanlagen in Rheinland-Pfalz zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund sind das Ministerium für Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz und das Bundesministerium der Finanzen übereingekommen, das Eigentum an den ehemaligen Westwallanlagen im Wege der nachstehenden Vereinbarung mit Vergleichscharakter auf das Land zu übertragen.

Damit werden die zum Teil unterschiedlichen Interessen verpflichteten Zuständigkeiten von Bund und Land beendet, ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet und eine Entflechtung der politischen Entscheidungsräume zwischen Bund und Land erreicht. Das Land kann nach der Übertragung ohne Mitwirkung des Bundes im Einvernehmen mit Umweltschutzverbänden, der Denkmalpflege, den Kommunen und anderen interessierten Gruppen eine neue Konzeption für die Zukunft der Westwallanlagen entwickeln, die der historischen Sensibilität und den ökologischen Interessen Rechnung trägt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Westwall ist eine ausschließlich für militärhoheitliche Zwecke gebaute ehemalige Verteidigungsanlage.

- (2) Westwallanlagen im Sinne dieser Vereinbarung sind diejenigen Anlagen des Westwalls, die
 1. innerhalb der Grenzen des Landes Rheinland-Pfalz gelegen sind,
 2. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Eigentum des Bundes sind und
 3. sich auf Landesliegenschaften, kommunalen oder privaten Grundstücken befinden.

- (3) Zu den Westwallanlagen zählen im Wesentlichen:
 1. Bunker, befestigte Stellungen, Höckerlinien, sonstige Sperranlagen und künstliche Hindernisse, die in der Zeit des Nationalsozialismus errichtet worden sind,
 2. Relikte oder Trümmerteile der in Nummer 1 genannten Anlagen sowie
 3. später errichtete Bauten oder neuere Vorkehrungen zur Verhinderung oder Beseitigung der Gefahren, die von den Anlagen ausgehen.

(4) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind:

1. Westwallanlagen, die der Bund vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf das Land oder auf Dritte übertragen hat oder die auf Grundstücken stehen, die Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind, und
2. unterirdische Anlagen, insbesondere oberflächennahe Grubenbauten, die bergmännisch aufgefahren wurden.

§ 2

Eigentumsübertragung

Der Bund überträgt Eigentum und etwaigen Besitz an den Westwallanlagen im Sinne von § 1 Absatz 1 bis 3 zum 1. Oktober 2014 auf das Land. Das Land nimmt die Übertragung an.

§ 3

Haftungsübergang

(1) Mit dem Übergang des Eigentums an den Westwallanlagen im Sinne von § 1 Absatz 1 bis 3 gemäß § 2 übernimmt das Land alle Verpflichtungen des Bundes, die im Zusammenhang mit diesen Anlagen stehen, insbesondere die Sicherungspflichten.

(2) Das Land stellt den Bund von jeglicher Haftung frei; dies gilt auch für den Fall von Weiterveräußerungen.

§ 4

Finanzieller Ausgleich für die Haftungsübernahme

Die Parteien gehen davon aus, dass von den Westwallanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 bis 3 unmittelbare Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen ausgehen oder ausgehen können und sie daher kurz- oder langfristig einer Sicherung bedürfen. Für die Sicherungspflichten, die das Land infolge des Eigentumsübergangs sowie der Haftungsfreistellung zu übernehmen hat, leistet der Bund einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt

25 Mio. EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro).

Der Betrag wird in fünf Jahresraten in Höhe von je fünf Millionen Euro beginnend ab dem Jahr 2014 gezahlt. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 1. Oktober des Jahres.

Der Betrag wird auf das Konto der Landeshauptkasse Mainz bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Mainz

Konto-Nr.: 550 015 05 BLZ: 550 000 00 überwiesen.

§ 5

Besondere Bestimmungen

(1) Bis zum Ablauf des 30. September 2014 kommt der Bund seinen Sicherungspflichten in dem bisherigen Umfang nach. Er trägt auch insoweit die Haftung für Schadensfälle, die bis zum Ablauf dieses Tages rechtshängig sind. Für Schadensfälle, die bis zum Ablauf des 30. September 2014 entstanden sind, aber bis zum Ablauf dieses Tages noch nicht rechtshängig sind, haftet das Land. Bis zu diesem Tag wird der Bund weitere Westwallanlagen nur mit Zustimmung des Landes auf Dritte übertragen.

(2) Der Bund verzichtet in der Zeit bis zum Eigentumsübergang darauf, Anlagen zurückbauen zu lassen (Abrissmoratorium). Im Einzelfall notwendige Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben bleiben hiervon unberührt.

(3) Sollte in einzelnen Anlagen noch ehemals reichseigene Munition gefunden werden, werden die Kosten für die Räumung im Rahmen der üblichen Staatspraxis hinsichtlich der Beseitigung ehemals reichseigener Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften vom Bund erstattet.

(4) Der Bund stellt dem Land, soweit möglich, auf Wunsch sämtliche die Westwallanlagen in Rheinland-Pfalz betreffenden Vorgänge und Bestandsunterlagen, die bei ihm vorhanden sind, unentgeltlich zur Verfügung.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

(2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Regelungsgehalt der zu ersetzenden Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Bis dahin gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Vereinbarung eine Lücke enthält. Die Parteien verpflichten sich, Lücken durch angemessene Regelungen auszufüllen.

(4) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7

Wirksamwerden

(1) Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt

- a) der vollständigen Bewilligung der in § 4 vorgesehenen Haushaltsmittel des Bundes durch den Deutschen Bundestag sowie
- b) der Beteiligung des Landtages des Landes Rheinland-Pfalz, mit der Maßgabe, dass dieser keine Änderungen an der Vereinbarung vornimmt oder deren Ablehnung beschließt.

Die Vereinbarung wird wirksam sobald diese Voraussetzungen vorliegen. Ist dieses seitens des Bundes nicht bis zum 30. Juni 2014, seitens des Landes nicht bis zum 30. Januar 2013 erfolgt, wird die Vereinbarung nicht wirksam.

(2) Die Parteien werden übergangsweise bereits ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wie in § 5 festgelegt verfahren.

Bad Bergzabern, den 4. Januar 2013

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für das Land Rheinland-Pfalz

Werner Gatzer

Kurt Beck

Staatssekretär im
Bundesministerium der Finanzen

Ministerpräsident des Landes
Rheinland-Pfalz